

# URTEIL

## In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

gegen

Landesvorstand Niedersachsen  
Haltenhoffstr. 50 - 30167 Hannover  
vorstand@piraten-nds.de

— Antragsgegner, —

vertreten durch

— Vertretung des Antragsgegner, —

Aktenzeichen **SGdL-06-22-H**,

hat die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland auf seiner Sitzung am 28.02.2023 und anschließend im Umlauf durch die Richter Vladimir Dragnić, Mattis Glade, Melano Gärtner -Berichterstatter-, Stefan Lorenz -Kammervorsitzender- und Alexander Brandt entschieden:

Dem Antrag auf Feststellung, dass der Passus in der Einladung zur LMV 22.3, dass nur Anträge auf Satzungsänderung den Vorstand betreffend zulässig seien gemäß § 32 BGB unzulässig ist, wird statt gegeben.

Das Gericht erkennt bei Richter Mattis Glade keine Befangenheit von Amts wegen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGO. Antrag auf Befangenheit nach Abs. 2 wurde nicht gestellt.

### I. Sachverhalt

Am 29.10.2022 wird Antrag auf Feststellung beim Landesschiedsgericht NDS eingereicht mit dem Ziel der Feststellung,

dass der Passus in der Einladung zur LMV22.3 „Nur Anträge auf Satzungsänderung den Vorstand betreffend zulässig seien“ gemäß Paragraph 32 BGB unzulässig ist.

Am 02.11.2022 verweist das LSD NDS mit Beschluss LSG-NDS-2022-05-H<sup>1</sup> vom 01.11.2023, die Anrufung in der Hauptsache wegen fallweiser Handlungsunfähigkeit, an das SGdL.

Am 29.11.2022 wird das Verfahren am SGdL eröffnet<sup>2</sup>.

Am 27.01.2023 wird den Verfahrensbeteiligten eine kurzfristige Gelegenheit gegeben, Terminvorschläge für die anstehende fernmündliche Verhandlung einzureichen.

Mit Beschluss vom 01.02.2023<sup>3</sup> ergeht der Termin für die fernmündliche Verhandlung am 22.02.2023 um 20 Uhr.

Mit Schreiben vom 11.02.2023 wird von den Verfahrensbeteiligten beantragt den Termin für die fernmündliche Verhandlung zu verschieben, da beide Seiten zum eingeladenen Termin verhindert sind.

Durch Beschluss vom 12.02.2023<sup>4</sup> wird der Beschluss vom 01.02.2023 aufgehoben und ein neuer Termin für die fernmündliche Verhandlung für den 28.02.2023 um 20 Uhr angesetzt.

## **II. Begründung**

Der Antrag ist als Feststellungsklage zulässig.

Das SGdL ist durch § 4 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 6 Abs. 6 Fall 1 SGO zuständig.

Die Anrufung erfolgte form- und fristgerecht.

### **1.**

Auf Nachfrage des Gerichts in der fernmündlichen Verhandlung wurde vom Antragsteller noch ein mal klar gestellt, dass es in diesem Verfahren einzig um die Feststellung bezüglich eines Passus in der Einladung zur LMV22.3 geht und nicht die Einladung als Ganzes oder die Wahlen, welche auf der Mitgliederversammlung statt fanden, angegriffen werden sollen. Der Auffassung folgte das Gericht. Zudem machte der Antragsteller keine Anstalten Anderweitiges zu begehren.

### **a.**

Als auf einer Mitgliederversammlung gewählter Landesvorstand, ist dieser befugt im Sinne eines Souveräns Entscheidungen für den ganzen Landesverband zu treffen. Damit entledigt sich auch die Landesmitgliederversammlung der aus § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB<sup>5</sup> abzuleitenden Möglichkeit, Aufgaben wie Beschlussfassungen nicht selber, sondern durch den Landesvorstand vornehmen zu lassen.

Damit ist das ausführende Organ, welches die Einladung inklusive einer Tagesordnung und Rahmenbedingungen für eine Landesmitgliederversammlung vorgibt, der Landesvorstand. Eine Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss so genau sein, dass die Eingeladenen über die Notwendigkeit ei-

<sup>1</sup>Verweisungsbeschluss LSG-NDS-2022-05-H

<sup>2</sup>Eröffnungsbeschluss SGdL06-22-H

<sup>3</sup>Beschluss1 fernmündliche Verhandlung

<sup>4</sup>Beschluss2 neuer Termin fernmündliche Verhandlung

<sup>5</sup>§ 32 BGB [https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_\\_32.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__32.html)

ner Teilnahme entscheiden können und es muss die Möglichkeit bestehen, dass sie sich mit den auf der Tagesordnung aufgelisteten Anträgen sachgerecht auseinander setzen können.<sup>6</sup> Ungeachtet dessen kann die Satzung noch weitere Voraussetzungen wie Ladungsfristen, Fristen für Anträge an die Mitgliederversammlung und weitere Optionen vorgeben.

**b.**

Auch kann der Vorstand zu thematischen Mitgliederversammlungen einladen, wie Neuwahlen zu Vorständen oder die Erstellung eines Wahlprogramms. Im Zuge dessen kann der Vorstand beschließen, für eine Mitgliederversammlung gestellte Anträge nicht auf die Tagesordnung zu einer Einladung zu setzen.

Das Gericht folgt hier der Ansicht des Antragstellers, dass die Formulierung in der Einladung

„nur Anträge auf Satzungsänderung den Vorstand betreffend zulässig seien“

den Mitgliedern zu sehr suggeriert, dass das Einreichen sonstiger Satzungsänderungsanträge oder gar Anträge, die nichts mit Satzungsänderungen zu tun haben, im Vorfeld verboten seien. Eine stilvollere Wortwahl der Aussage wie zum Beispiel:

„Für die LMV 22.3 wird die Tagesordnung nur fristgerecht eingereichte Satzungsänderungsanträge berücksichtigen, die den Vorstand betreffen. Andere Anträge werden auf die Tagesordnung des Folgeparteitags genommen“,

oder ähnlich lautende Formulierungen wären an Stelle dessen angebracht gewesen.

**c.**

Ungeachtet der möglichen Suggestion dieses Passus in der Einladung ist eine klare Angabe zu erkennen, welche Satzungsänderungen behandelt werden und welche nicht. Der Vorstand formuliert damit nicht zu allgemein<sup>7</sup>.

Die Möglichkeit zur sachgerechten Auseinandersetzung bei Anträgen umfasst allerdings nicht nur Anträge, sondern die Mitgliederversammlung und deren Ablauf im Ganzen. So auch die Geschäftsordnung, welche als ein Antrag auf einer Mitgliederversammlung zur Debatte steht und über die abgestimmt wird. Damit ist im Vorfeld weder das einladende Organ noch die Versammlungsleitung verpflichtet, die Teilnehmenden dahingehend zu informieren, inwiefern die Geschäftsordnung die Möglichkeiten bietet, auf der Mitgliederversammlung weitere Anträge nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Allerdings ist die Möglichkeit der nachträglichen Änderung in der Satzung zu regeln<sup>8</sup> und

<sup>6</sup>BGH NJW 08, 69 Tz 38 ff.

<sup>7</sup>BayObLG Rechtspfleger 79, 196, Ffm ZIP 85, 220

<sup>8</sup>Vgl. Palandt 75. Ausgabe, § 32 Rn 4

für Satzungsänderungsanträge gilt weiterhin die Notwendigkeit die Mitglieder rechtzeitig über den Antragsinhalt zu unterrichten<sup>9</sup>.

#### **d. Zusammenfassung**

Nach Berücksichtigung verschiedenster Faktoren kam das Gericht schließlich zu der Auffassung, dass die suggestive Wirkung der Formulierung des monierten Passus in der Einladung ausreichend ist, um dem Antrag statt zu geben. Die Formulierung hätte weniger drastisch und in allgemeinerer Form, aber im klar erkennbaren Rahmen, was Satzungsänderungsanträge angeht, gewählt werden müssen. Das Gericht sieht aber bei der Streichung des Passus aus der Einladung keine Tangierung, welche die Wahlen anfechtbar oder gar nichtig machen würden oder das Gericht dahingehend veranlassen würde, über das Maß des eigentlichen Antrags hinaus zu gehen.

### **III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu, diese hat binnen 14 Tage nach Zugang des Urteils nebst Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen, § 13 Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 SGO.

Einzureichen ist die Berufung beim Bundesschiedsgericht unter der Mailadresse:  
anrufung@bsg.piratenpartei.de

#### **Postanschrift:**

Piratenpartei Deutschland  
Bundesschiedsgericht  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin (Mitte).

Vladimir Dragnić

Stefan Lorenz  
Kammervorsitz

Mattis Glade

Melano Gärtner  
Berichterstatter

Alexander  
Brandt

Melano Gärtner  
Zeichnungsbevollmächtigter

<sup>9</sup>BGH 99,1 19, Celle FGPrax 12, 34